

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2015 folgende

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau**

beschlossen:

**§ 1
Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage)

**§ 2
Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen beträgt für

Erdgrabstellen:		
a) Familiengräber, und zwar		
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	180,00
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	265,00
b) Familiengräber an der Mauer, und zwar		
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	355,00
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	530,00
c) Familiengräber am Rande des Friedhofes, die am Zaun, jedoch nicht an der Mauer liegen, und zwar		
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	265,00
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	400,00
Sonstige Grabstellen:		
a) Urnennischen, und zwar		
1. Urnennische bis zu 2 Urnen	€	1.200,00
2. Urnennische bis zu 4 Urnen	€	1.500,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit folgenden Beträgen festgelegt:
 - a) Urnennischen bis zu 2 Urnen € 200,--
 - b) Urnennischen bis zu 4 Urnen € 350,--

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
 - a) Erdgrabstellen € 355,--
 - b) Urnennischen € 115,--
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt € 30,--.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 3-fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage)

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 48,--, max. € 240,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1.1.2016 rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Arthur Rasch



angeschlagen: 02.12.2015

abgenommen: 17.12.2015